



Stadionordnung für das Travestadion

1. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und Beachtung von Vorschriften und Anordnungen notwendig, um einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes zu ermöglichen und Gefahren zu vermeiden. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Travestadion und alle Personen, die sich in der Vereinsgaststätte und auf den Sportanlagen aufhalten.

3. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Übungsleiter, sowie der Platzwart. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können sie einen Platzverweis aussprechen.

4. Verstöße

Verstöße gegen die Stadionordnung werden in angemessener Weise geahndet.

5. Aufenthalt

Sportler, die für Ausübung der Sportart erforderlichen Funktionsträger und Gäste dürfen sich im Rahmen des Trainings und von Wettkampfveranstaltungen auf der Sportanlage, den dafür vorgesehenen Zuschauerbereichen sowie vor und in der Vereinsgaststätte aufhalten. Bei Veranstaltungen in der Vereinsgaststätte wird den Gästen der Zugang durch das Travestadion in Abstimmung mit dem Pächter der Vereinsgaststätte gestattet. Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung der Verantwortlichen des Vereins, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches strafbar.

6. Zeiten

Die Nutzungs- und Trainingszeiten werden einvernehmlich zwischen den Abteilungen und dem Vorstand festgelegt. Gleiches gilt für den Spiel- und Wettkampfbetrieb. Das Training einer Sportgruppe ist nur bei Anwesenheit eines Übungsleiters erlaubt. Außerhalb der festgelegten Trainingszeiten ist kein Training im Stadion gestattet.



Die Öffnungszeiten für die Vereinsgaststätte sowie für den Kiosk werden vom Pächter der Vereinsgaststätte in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

7. Reinhaltung und Ordnung

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit und Ordnung auf den Sportanlagen verantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten.

Fahrräder sind ausschließlich an den Fahrradständern abzustellen.

Das Befahren der Sportanlage mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Platzwartes.

8. Unfallvermeidung

Aus Gründen der Sicherheit ist auf der Sportanlage das Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuh-, Scooterfahren und dergleichen untersagt.

Hunde sind an der Leine zu führen.

9. Schadensfälle und Haftung

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Entstandene Schäden sind umgehend dem Platzwart zu melden. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden macht der Verein Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend. Der Verein haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Sportlern und Gästen.

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch. Das Betreten der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt nach dem Beschluss des Vorstandes vom 20. August 2020 in Kraft.

Gudrun Fandrey

Vorsitzende

Bad Oldesloe, 20.08.2020